Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen FC Hettstedt.
 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hettstedt.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein mit Sitz in Hettstedt verfolgt den Zweck: die Pflege und Förderung des Breitensports in seiner Gesamtheit, schwerpunktmäßig ausgerichtet auf den Fußballsport für alle interessierten Bürger.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperliche Fitness der Sportlerinnen und Sportler.
- Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei kommunalen Einrichtungen.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann durch dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a.) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b.) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder muss für den Ausschluss stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die minderjährigen Mitglieder haben über die jeweiligen Mannschaftsleiter der Kinder- und Jugendmannschaften je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, dass Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 4. Jedes volljährige Mitglied hat die Pflicht im Interesse des Vereins an Arbeitseinsätze teilzunehmen und in einem Jahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, sind 8,00 € je nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu entrichten. Eine Arbeitsstunde entspricht 60 Minuten.

§ 6 Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und ist unabhängig von der Satzung in jeder Mitgliederversammlung festzulegen.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und möglichst im ersten Quartal durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorsitzenden
 - b.) Bericht des Schatzmeisters
 - c.) Bericht des Kassenprüfers

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die der Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmal in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Führung der Vereinsgeschäfte berechtigt.
- 3. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt ist.
- 4. Die Vorstandmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Die Durchführung der Wahl ist durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 5. Für Vorstandsmitglieder, die während einer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch den Vorstand zu wählen.
- 6. Der Vorstand trifft turnusgemäß zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Vorsitzenden oder seines Vertreters zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur ein Punkt: "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hettstedt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Sport verwendet werden darf.

Die Satzung wurde am 20.07.2015 errichtet und am 10.08.2015 geändert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: